

Anlage 2b

**Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr
gemäß § 3 Abs. 8 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung**

1.

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33,34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bek. Vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.2011 (BGBl. I S.850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.3.2013 (BGBl. I S. 556, 559), Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bek. Vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.3.2012 (BGBl. I S. 556, 559) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bek. Vom 5.8.1997 (BGBl. I S.2022). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258, 2266), werden Teilbefreiungen gewährt.

1 € Leih-/Leistungsgebühr
je Einheit/Schuljahr *)

2. Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder)

a) drei und vier Kinder

2 € Leih-/Leistungsgebühr
je Einheit/Schuljahr *)

b) ab fünf Kindern

1 € Leih-/Leistungsgebühr
je Einheit/Schuljahr *)

*) Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlage Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch wird Strafanzeige erstattet.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r